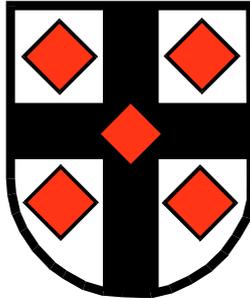


**S T A D T
R Ü T H E N**



Artenschutzprüfung

**zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Rüthen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes MT Nr. 11
„Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“
in Rüthen, Ortsteil Meiste**

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
	Allgemeines	3
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	3
	2.1 Einführung	3
	2.2 Naturschutzrechtliche Grundlagen	4
	2.3 Artenschutzprüfung.....	4
	2.4 Planungsrelevante Arten	6
	2.5 Methodik	7
3.0	Vorhabensbeschreibung	8
	3.1 Kurzdarstellung des Inhalts und Ziels der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen.....	8
	3.2 Aufstellung Bebauungsplan MT Nr. 11.....	9
4.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	9
	4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	9
	4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	9
	4.3 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
	4.4 Betroffenheit von Lebensraumtypen	12
	4.5 Datenbasis der Artnachweise.....	13
	4.6 Arten im Untersuchungsgebiet	13
	4.7 Ermittlung von Konfliktarten.....	18
5.0	Zusammenfassung	21

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Allgemeines

Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten sowie der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rütten vorgesehenen gemeinsamen Feuerwache für die Ortschaften Meiste und Kneblinghausen geschaffen werden.

Es ist die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche zu einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr vorgesehen.

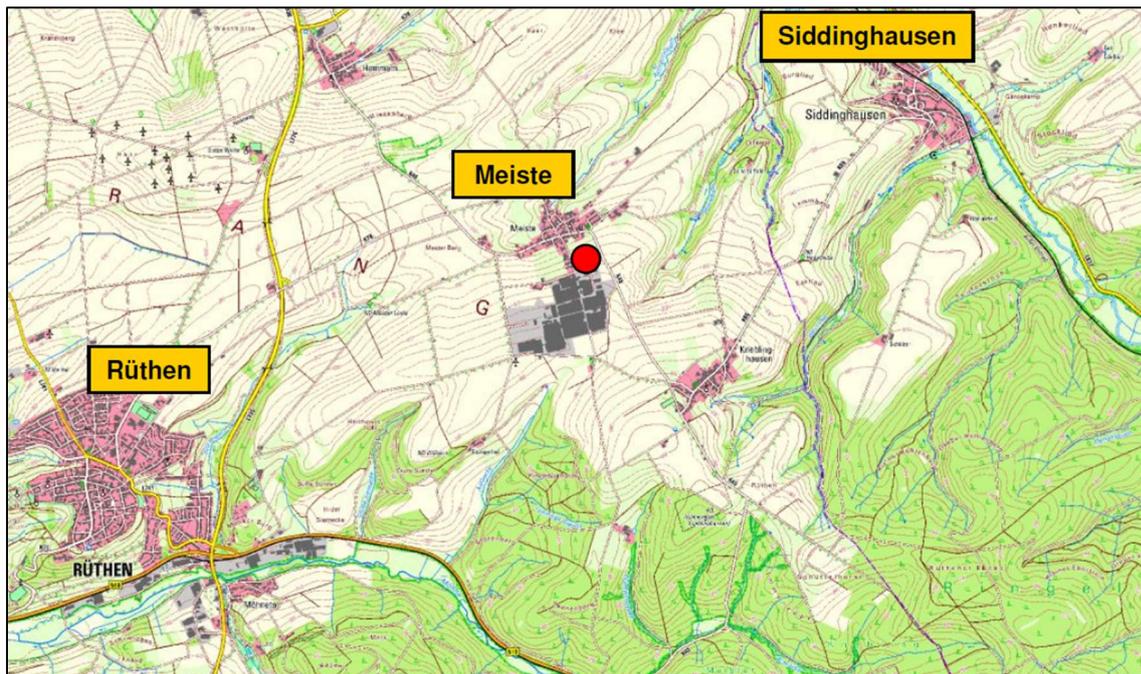


Abb. 1 Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis) der Stadt Rütten auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Einführung

„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ (Habitatschutz) sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. [...]

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und

Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.“ (MWME 2010)

Aus den europarechtlichen Vorgaben ergibt sich damit der Flächenschutz (welcher über die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten realisiert wird) sowie der Individuenschutz (welcher über die Vorgaben des Artenschutzes umgesetzt wird).

2.2 Naturschutzrechtliche Grundlagen

„Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht dem Bund im Naturschutzrecht die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zu, womit er erstmals die Möglichkeit erhalten hat, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Von seiner hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) (BNatSchG, Anm. d. Verf.) Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.“ (MUNLV 2010)

Die Umsetzung des Artenschutzes erfolgt in den §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Der § 7 BNatSchG enthält die Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien.

Basierend auf dem neuen Bundesnaturschutzgesetz wurde die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (VV-Artenschutz) als Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Diese Verwaltungsvorschrift schreibt Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren fest.

2.3 Artenschutzprüfung

2.3.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

2.3.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

2.3.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

2.3.4 Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

In Folge der so genannten „Kleinen Novelle“ des BNatSchG ist der Anwendungsbereich des § 62 BNatSchG a.F. eingeschränkt worden. Befreiungen können nur noch im Zusammenhang mit privaten Gründen in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im Rahmen des so genannten „Jedermann“-Vollzugs gewährt werden (z. B. zwingend erforderliche Dachstuhlisanierungen im Bereich von Fledermausquartieren).

Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (z. B. Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück mit Vorkommen geschützter Arten) oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.“ (MKULNV 2016)

2.4 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unstillen Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei

diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungs-relevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).“ (MKULNV 2016)

2.5 Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehungen erfolgten am 06.05.2021 und am 15.11.2021.

3.0 Vorhabenbeschreibung

Ziel der 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste und der Aufstellung des Bebauungsplans MT Nr. 11 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der gemeinsamen Feuerwache Meiste / Kneblinghausen.

Der geplante Standort an der Straße Über´m Dorf liegt bislang im planungsrechtlichen Außenbereich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

3.1 Kurzdarstellung des Inhalts und Ziels der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen beinhaltet die neue Darstellung einer zusätzlichen Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Feuerwehr“

Bestand



Planung

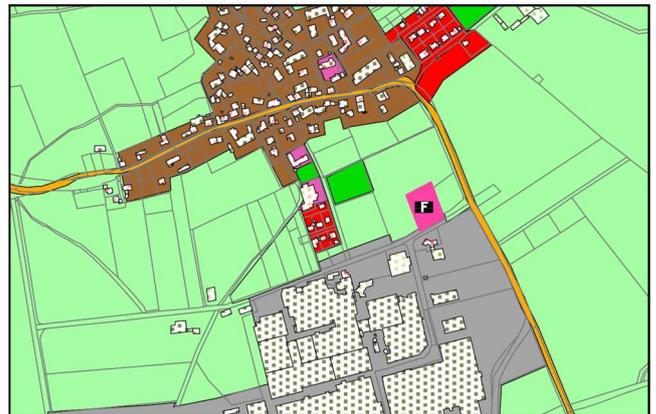


Abb. 1 Ortsteil Meiste und Betrieb MeisterWerke
Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen (STADT RÜTHEN 2021B).

Abb. 2 Änderungsbereich Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr:
Geplante 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (STADT RÜTHEN 2021B).

Der angestrebte Standort liegt an der Straße Über´m Dorf mit direkter Anbindung an die K 45 als Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Meiste und Kneblinghausen. Ziel der Planung ist die Verwirklichung einer gemeinsamen Feuerwache der bislang getrennten Wachen und Stützpunkte gemäß dem verabschiedeten Brandschutzbedarfsplan.

3.2 Aufstellung Bebauungsplan MT Nr. 11

Mit dem im Parallelverfahren angestrebten Bebauungsplan MT Nr. 11 soll für die ca. 4000 m² große Flächen der zukünftigen Feuerwache verbindliches Planungsrecht geschaffen werden. Dieser wiederum ist Rechtsgrundlage für die in nachfolgendem Lageplan dargestellte Verteilung der Feuerwehrgebäude, Stellplätze, Fahrspuren und Grünflächen.



4.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 0,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans MT Nr. 11 mit den anstehenden Biotopstrukturen und der näheren Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Der Planungsbereich der 36. Änderung des FNP der Stadt Rütten bzw. des Bebauungsplans MT Nr. 11 befindet sich südöstlich des Wohnsiedlungsbereiches der Ortschaft Meiste, wobei Richtung Süden jenseits der Straße Über'm Dorf das flächenintensive Gewerbe- und Industriegebiet des holzverarbeitenden Betriebes MeisterWerke anschließt.

Das Untersuchungsgebiet schließt nach Westen mit der Straße „Zum Walde“, nach Norden mit der „Lange Straße“ / K 45 und nach Osten mit der K 45 ab.

Der ca. 4000 m² große Planbereich ist aktuell Teil einer Fettwiese. Diese umfasst in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von ca. 2,35 ha. (am nördlichen Rand befindet sich eine einzelne großkronige Linde).

Östlich an der K 45 wird die Wiese durch eine Baumreihe gesäumt. Westlich befinden sich Regenklär- und Rückhaltebecken der Firma MeisterWerke, welche in den westlichen Böschungsbereichen teilweise Verbuschungen und Kleingehölze aufweisen, die jedoch regelmäßig eingekürzt werden. Dauerhafte Busch- und Baumgruppen gibt es an den öffentlichen Nutzflächen (Parkplatz mit Glascontainern, Bolzplatz etc.) östlich der Straße Zum Walde. Der ca. 50 cm tiefe Entwässerungsgraben an der Straße Über'm Dorf und entlang der K 45 Richtung Norden enthält einige Kleinstrukturen im Randbereich. Zum Zeitpunkt der Begehungen führte er kein Wasser

Einen relativ guten Überblick über die Biotopstrukturen gibt das nachstehende Luftbild aus dem Jahr 2020



Bestandssituation auf Basis des Luftbildes 2020 mit Lage des Plangebiets (rote Markierung) des Bebauungsplanes MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“

4.3 Ermittlung der Wirkfaktoren

Ziel der 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste und der Aufstellung des Bebauungsplans MT Nr. 11 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Feuerwache Meiste / Kneblinghausen.

Durch das geplante Vorhaben werden der im Plangebiet angetroffene Lebensraumtyp „Fettwiese“ dauerhaft beansprucht. Die weiteren, oben angeführten Lebensraumtypen befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes, wobei lediglich die Lebensraumtypen Säume, Hochstaudenfluren unmittelbar an das Plangebiet angrenzen.

Daraus ergeben sich die folgenden Wirkungen:

- Entfernung der anstehenden Biotopstruktur;
Umwandlung der Wiesenfläche in einen Feuerwehrstützpunkt;
Querung des vorhandenen Wegeseitengrabens
- vollständige, dauerhafte Versiegelung von Flächen im Bereich der geplanten Bebauung
- Anpflanzung von Gehölzen
- Störungen durch die Nutzung als solche

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Neben temporären baubedingten optischen und akustischen Störungen können betriebsbedingte Geräuschemissionen erwartet werden, welche als seltene Ereignisse dazu führen können, dass Tierarten sich gestört fühlen.

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarem Zusammenhang mit den südlich gelegenen Industrieanlagen der MeisterWerke. Eine Solitärwirkung mit daraus resultierender Silhouettenwirkung ist aufgrund des baulichen Zusammenhangs nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung störungsempfindlicher Tierarten durch eine Silhouettenwirkung des eingeschossigen Feuerwehrgebäudes wird ausgeschlossen, da die Wiesenfläche, auf welcher das Plangebiet liegt, für Arten des Offenlandes mit einer hohen Störungsempfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen deutlich zu kleinflächig ist. Die Fettwiese ist allseitig von Gebäuden und/oder Gehölzen gesäumt, das Plangebiet liegt innerhalb eines nur kleinflächigen halboffenen „Korridors“ zwischen dem Meister Siedlungsbereich und den Meister Werken, so dass auch für Tierarten, welche in den angrenzenden, offeneren landwirtschaftlichen Flächen leben, keine Beeinträchtigung durch eine Silhouettenwirkung angenommen werden kann

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Im Rahmen der geplanten 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste und der Aufstellung des Bebauungsplans MT Nr. 11 sind innerhalb des Baufeldes Hoch- und Tiefbauarbeiten zu erwarten. Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstruktur (Wiesenfläche) statt.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Bauplatzes beschränkt und werden lediglich zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

4.3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

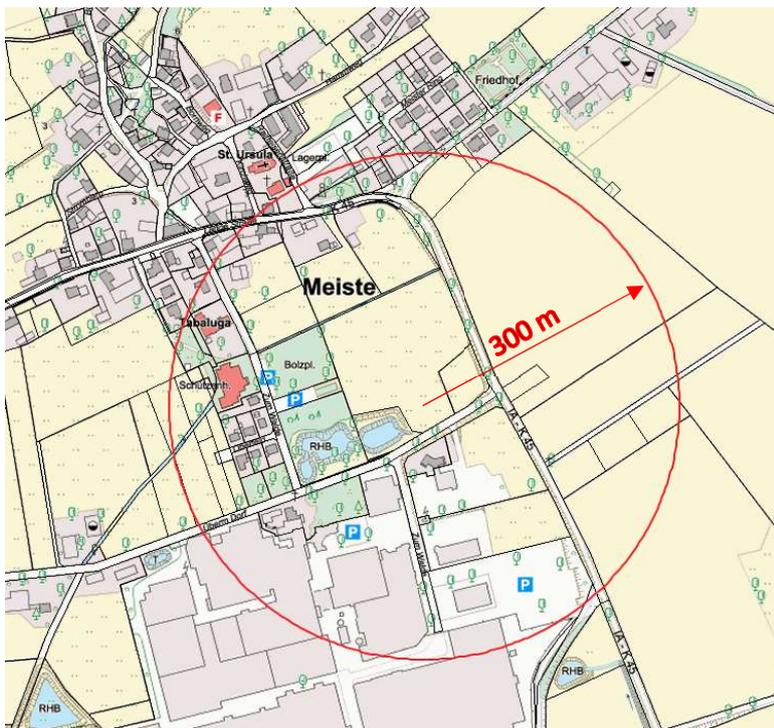
Mit der geplanten Ausweisung des zukünftigen Sondergebiets wird die vorhandene Biotopstruktur dauerhaft beansprucht bzw. nachhaltig verändert. Gleichwohl kann den im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu entstehenden Biotopstrukturen eine Lebensraumbedeutung für Tierarten zukommen.

Emissionen

Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen werden im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung nicht erwartet (siehe dazu separates Schallgutachten). Eine Belastung über das bisherige, von den MeisterWerke geprägte Maß mit Auswirkungen auf insbesondere empfindliche Tierarten wird nicht erwartet.

4.4 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Durch die im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste und der Aufstellung des Bebauungsplans MT Nr. 11 ermöglichte Errichtung einer Feuerwache wird der Lebensraumtyp Fettwiese unmittelbar beansprucht



Weiterhin finden sich die folgenden Lebensraumtypen in der näheren Umgebung (< 300 m) des Plangebiets, die hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung betrachtet werden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gebäude

- Gärten
- Fettwiesen und -weiden

4.5 Datenbasis der Artnachweise

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet wird über eine lebensraumtypspezifische Artenliste abgeschichtet. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS). Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS) abgefragt. Die auf dieser Datenbasis resultierende Artenliste der vorhaben-spezifisch betrachtungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und ggf. an vorliegende Bestandsdaten angepasst. Es erfolgte außerdem eine Berücksichtigung substantieller Hinweise zu betrachtungsrelevanten Arten durch Naturschutzverbände, Verfahrensbeteiligte etc. (Artenrecherche). Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

4.6 Arten im Untersuchungsgebiet

In der Umgebung (> 300 m) sind weitere Schutzgebiete vorhanden. Da der Abstand dorthin sehr groß ist, werden die Gebiete nur nachrichtlich genannt.

FFH-Gebiete

DE-4516-302 „Möhne Oberlauf“

Bachneunauge, Eisvogel, Groppe, Neuntöter und Schwarzstorch.

DE-4416-301 „Pöppelsche Tal“

Baumfalke, Baumpieper, Eisvogel, Gelbbauchunke, Kammolch, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rotmilan, Turteltaube, Wachtel und Wiesenpieper.

DE-4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals“

Bachneunauge, Eisvogel, Groppe, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzstorch und Waldwasserläufer.

DE-4517-304 „Aschenhütte“

Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Goldregenpfeifer, Heidelerche, Kampfläufer, Kornweihe, Merlin, Mornellregenpfeifer, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe.

Naturschutzgebiete

NSG-„Kalkmagerrasen bei Rüthen-Meiste“ Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

NSG „Möhnetal“

Bachneunauge, Eisvogel, Groppe, Neuntöter und Schwarzstorch.

Landschaftsschutzgebiete

LSG 4315-0009 „Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“

Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

Geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen in der Umgebung

Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblatts 4416 „Eifel“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2015B). Ergänzend ist das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) ausgewertet worden.

Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der umseitigen Tabelle dargestellt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung									
Säugetiere									
Abendsegler	A. v.	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Breitflügelfledermaus	A. v.	U-	(Na)	Na			Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	A. v.	G	Na	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Mückenfledermaus	A. v.	G	(Na)	Na			(Na)	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	A. v.	G	(Na)	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vögel									
Baumfalke	s. b.	U	Na	(FoRu)		(Na)			
Baumpieper	s. b.	U-		FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	s. b.	U		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
Brachpieper	R/W	G			Na				(Na)
Feldlerche	s. b.	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!
Feldschwirl	s. b.	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	s. b.	U		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	s. b.	S				Na	FoRu!, Na		
Goldregenpfeifer	R	S			Ru, Na				Ru, Na
Habicht	s. b.	U		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)
Kiebitz	s. b.	S			FoRu!				FoRu
Kleinspecht	s. b.	U		Na			Na		(Na)
Kuckuck	s. b.	U-		Na			(Na)		(Na)
Mäusebussard	s. b.	G		(FoRu)	Na	(Na)			Na
Mehlschwalbe	s. b.	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Merlin	R/W	G			Na	(Na)			(Na)
Mornellregenpfeifer	R	S			Ru, Na				(Ru), (Na)
Neuntöter	s. b.	U		FoRu!		Na			(Na)
Rauchschwalbe	s. b.	U	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rebhuhn	s. b.	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu
Rotmilan	s. b.	S		(FoRu)	Na	(Na)			Na
Schleiereule	s. b.	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	s. b.	G		(Na)		Na			(Na)
Sperber	s. b.	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Star	s. b.	U			Na	Na	Na	FoRu	Na
Steinkauz	s. b.	U		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na
Turmfalke	s. b.	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	s. b.	S		FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)

Wachtel	s. b.	U			FoRu!	FoRu!			(FoRu)
Wachtelkönig	s. b.	S	(FoRu)		FoRu!	(FoRu)			(FoRu)
Waldkauz	s. b.	G		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	s. b.	U		Na		(Na)	Na		(Na)
Wiesenpieper	s. b.	S			(FoRu)	FoRu			FoRu

Legende:

Status: A. v. = Art vorhanden (seit 2000 nachgewiesen), s. b. = sicher brütend seit 2000, R = Rastvorkommen seit 2000, W = Wintergast seit 2000

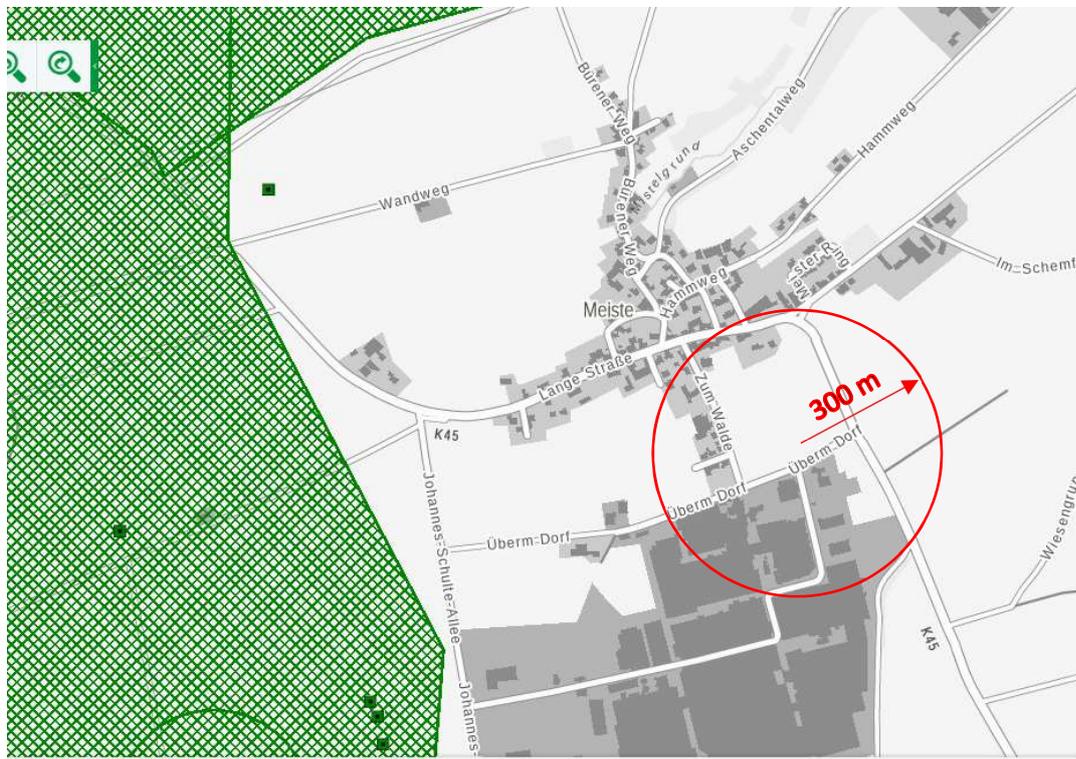
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) hat für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2015A)!



Artenrecherche bei ortsansässigen Naturschutzverbänden etc.

Das nächstgelegene nachgewiesene Wiesenweihen-Revier wird östlich des Gewerbegebiets Lindental und damit nördlich von Rüthen benannt.

Die nächstgelegenen Schlafplatzansammlungen von Rotmilanen und Schwarzmilanen liegt südlich von Rüthen-Heddinghausen und ist mit einer Größe von bis zu 100 Individuen eine der bedeutendsten Ansammlungen in der Hellwegbörde.

Die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne beauftragte vor dem Hintergrund des 2011 vom Land Nordrhein-Westfalen aufgestellten Windenergieerlasses die kontinuierliche Ermittlung und Dokumentation der Bestandssituation des Rotmilans im Kreis Paderborn. Es wurden östlich von Kneblinghausen im Bereich des Bachlaufs Wermeke (Entfernung zum Plangebiet ca. 2 km) Revierstandorte und Brutnachweise des Rotmilans dokumentiert. Weiterhin erfasste die Biologische Station auch ein Revier des Schwarzmilans am Bachlauf Wermeke.

Ortsbegehung:

Im Rahmen der Ortsbegehungen im Mai 2021 und im November 2021 wurden die Lebensraumstrukturen im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als (Teil-) Habitat artenschutzrechtlich relevanter Tierarten untersucht.

Die Umgebung des Plangebiets bietet aufgrund der vielfältigen Biotopstrukturen in einem landwirtschaftlich geprägten Raum verschiedenen Tierarten geeignete Lebensräume. Über dem Plangebiet wurde im Frühsommer ein jagender Mäusebussard gesichtet, der ohne Beute Richtung Kneblinghausen weiterzog.

Die Gehölzbestände im weiteren Umfeld des Plangebiets weisen generell eine Eignung als Bruthabitat für Vogelarten (insbesondere Gebüschbrüter) auf. Im Oktober konnte am Regenrückhaltebecken ein einzelner Nistplatz ausgemacht werden. Horst- oder Koloniebäume wurden nicht nachgewiesen.



Bäume, die aufgrund ihres Alters und ihres Brusthöhendurchmessers eine potenzielle Quartiereignung für Höhlenbrüter und Fledermäuse übernehmen können, finden sich im Plangebiet und im engeren Umfeld nicht.

Die ca. 85 m nördlich gelegene große Linde bietet hingegen aufgrund ihres Alters und ihrer Größe Höhlungen oder Spalten mit potenzieller Quartiereignung. Nach Aussage von Nachbarn wird dieser Baum auch gerne als Ansitz von Greifvögeln genutzt. Bei der

Oktoberbegehung wurde ein jagender Turmfalke beobachtet, der wechselweise die Linde und die Bäume an der Kreisstraße als Ansitz nutzte.



4.7 Ermittlung von Konfliktarten

4.7.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (so genannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens allenfalls zu Störungen und zum Verlust von Teillebensräumen dieser Arten kommen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Für die häufigen und verbreiteten Vogelarten bleiben im Umfeld des Plangebiets vielfach geeignete Biotopstrukturen bestehen, ein Verlust des Plangebiets als Teilhabitat wird daher aufgrund der mindestens gleichwertigen Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet zu keiner Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

4.7.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsraum gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 5 Fledermausarten und 33 Vogelarten (FIS).

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumsprüche in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren werden im nachfolgenden die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für die Konfliktarten wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tierarten und Darstellung der Konfliktarten					
Art	Erfüllung Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich			Relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
Säugetiere					
Abendsegler				keine	
Breitflügelfledermaus				keine	
Fransenfledermaus				keine	
Mückenfledermaus				keine	
Zwergfledermaus				keine	
Vögel					
Baumfalke				keine	
Baumpieper				keine	
Bluthänfling				keine	
Brachpieper				keine	
Feldlerche				keine	
Feldschwirl				keine	
Feldsperling				keine	
Girlitz				keine	
Goldregenpfeifer				keine	
Habicht				keine	
Kiebitz				keine	
Kleinspecht				keine	
Kuckuck				keine	
Mäusebussard				keine	
Mehlschwalbe				keine	
Merlin				keine	
Mornellregenpfeifer				keine	
Neuntöter				keine	

Rauchschwalbe				keine	
Rebhuhn				keine	
Rotmilan				keine	
Schleiereule				keine	
Schwarzspecht				keine	
Sperber				keine	
Star				keine	
Steinkauz				keine	
Turmfalke				keine	
Turteltaube				keine	
Wachtel				keine	
Wachtelkönig				keine	
Waldkauz				keine	
Waldohreule				keine	
Wiesenpieper				keine	

4.7.3 Zusammenfassende Betrachtung

Fledermausarten

Die vorhabensspezifisch beanspruchten Strukturen im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung stellen in ihrer Ausprägung ein nicht essenzielles Teilhabitat dar. Das insbesondere von der sortenarmen Fettwiese gekennzeichnete Plangebiet ist im Hinblick auf die Strukturarmut und die primäre landwirtschaftliche Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat. Weiterhin übernimmt das Plangebiet keine Funktion als essenziellen, wiederholt und stetig beanspruchten Transferflugweg. Eine Betroffenheit von Fledermausarten gemäß § 44 Nr. 1 BNatSchG wird aufgrund der fehlenden Quartiermöglichkeiten im Plangebiet ausgeschlossen.

Infolge der 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste und der Aufstellung des Bebauungsplans MT Nr. 11 kann es zu einem Verlust eines nicht essenziellen Teillebensraums bzw. nicht essenziellen Nahrungshabitats kommen. Da das Umfeld des Plangebiets mindestens gleichwertige Biotopstrukturen als Ersatz bietet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 44 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vogelarten

Die von dem Vorhaben beanspruchte Fettwiese ist hinsichtlich ihrer ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang mit den umgebenden gleichartigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Raum als (Teil-)Lebensstätte von Tierarten mit einer Bindung an die offene bzw. halboffene Agrarlandschaft anzusehen. Eine Vorbelastung erfahren die im Plangebiet anstehenden Ortsrandflächen durch das angrenzende großflächige Werksgelände der Firma MeisterWerke. Im Hinblick auf die geringe Flächengröße sowie die Nähe zu dem Werksgelände stellen die betroffenen Grasflächen lediglich einen geeigneten Lebensraum für störungsunempfindliche Vogelarten dar. Eine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig ist aufgrund der allseitig nahe gelegenen Vertikalstrukturen (Werksgelände, Gebäude, Gehölze) nicht gegeben.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den Gehölzbeständen im Umfeld des Plangebietes wird als wenig wahrscheinlich angesehen. Sollten wider Erwarten in Gebüsch und Bäumen brütende planungsrelevante Arten dort vorkommen, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Planung als unwahrscheinlich anzusehen.

Dem Plangebiet kommt für die in Tabelle 3 aufgeführten planungsrelevanten Arten keine besondere Bedeutung als Lebensstätte zu. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird vor dem Hintergrund der anstehenden Biotopstrukturen und in Verbindung mit den individuellen Lebensraumansprüchen der Tiere nicht erwartet. Für die potenziell vorkommenden Arten kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch die Planung weitgehend ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste und die Aufstellung des Bebauungsplans MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ haben keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Tier- oder Pflanzenarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

5.0 Zusammenfassung

Gegenstand der Betrachtung dieser Artenschutzprüfung ist die 36. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste sowie die Aufstellung des Bebauungsplans MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ der Stadt Rüthen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rüthen vorgesehenen gemeinsamen Feuerwache für die Ortschaften Meiste und Kneblinghausen.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden ca. 4000 m² einer insgesamt ca. 2,35 ha großen Fettwiese dauerhaft beansprucht. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabenspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Außerdem wurden substantielle Hinweise zu betrachtungsrelevanten Arten von ortsansässigen Naturschutzverbänden sowie fremder Gutachter berücksichtigt. Zur Plausibilitätskontrolle erfolgte im Juni 2021 und Oktober 2021 eine Begehung des Plangebietes sowie des Umfeldes. Aufbauend auf diesen Datenquellen ist im Zuge der Konflikthanalyse die Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht worden.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 5 Fledermausarten und 33 Vogelarten vorlagen.

Bei der Ortsbegehung wurden als planungsrelevante Arten der Mäusebussard und der Turmfalke nachgewiesen, für welche das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen des Untersuchungsgebietes nicht essenzielle Teilnahrungshabitate darstellen. Es bestehen keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder sonstige essenzielle Habitatbestandteile für planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebietes. Da sich ferner mindestens gleichwertige Biotopstrukturen vielfach in der Umgebung befinden, wird ein Verlust des Plangebiets als Teilhabitat zu keiner Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung sowie unter Berücksichtigung des Vorhabencharakters, der Ausstattung und Struktur der Vorhabenflächen sowie der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich der Vorhabenfläche noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund der Biologie der Arten und unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu erwarten. Das Vorhaben erfüllt damit keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wo-nach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste, die Aufstellung des Bebauungsplans MT Nr. 11 und die daraus resultierende Bebauung der Planfläche mit einer Feuerwache haben keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG aus.

Rüthen, im Dezember 2021



Heidrich
(Stadtplaner)

(im Zusammenwirken mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Soest)

Quellenverzeichnis

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2009): Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg mit Öffentlichem Anzeiger. Arnsberg, 11. April 2009.

Stadt Rütten: Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur Planoffenlegung, Stand: Dezember 2021

Stadt Rütten: Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur Planoffenlegung, Stand: Dezember 2021

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 07.07.2021).

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45162> (letzter Zugriff am 07.07.2021).

LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung> (letzter Zugriff am 23.11.2021).

LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Stuttgart.

Stadt Rütten: Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“, Stand: Dezember 2021

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.